

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BeihilfeVO NRW § 1; Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1965 (GVBl.NW S. 108) i.d.F. vom 5. Juli 1971 (GVBl.NW S. 216) § 1; GG Art. 3; RVO § 405; Beihilfentarifverträge § 3; Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und der Disziplinarordnung vom 10. April 1962 (GVBl.NW S. 187) Art. IV Abs. 12

Leitsatz:

Es verstößt nicht gegen Art. 3 GG, wenn § 1 BeihilfeVO NRW pflichtversicherte Arbeitnehmer ausschließlich auf die Sachleistungen verweist, während freiwillig in der Krankenversicherung weiterversicherte Arbeitnehmer sowohl den Zuschuß nach § 405 RVO als auch Beihilfen erhalten. Maßgeblich ist ein Gesamtvergleich mit den für Beamte geltenden Beihilfevorschriften und den Aufwendungen des Arbeitgebers, der eine unterschiedliche Behandlung zuläßt.

Aktenzeichen: 4 AZR 413/75

Urteil des BAG vom 29. September 1976 IAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 413/75
11 Sa 351/74 Düsseldorf

Verkündet am
29. September 1976

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. September 1976 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Schulz-Rupp und Schmidt für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 8. Oktober 1974 - 11 Sa 351/74 - aufgehoben.

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 14. Dezember 1973 - 9 Ca 3681/73 - auch insoweit abgeändert, als der Beklagte zur Zahlung von 84,23 DM nebst Zinsen und teilweiser Kostentragung verurteilt worden ist.

Die Klage wird in vollem Umfange abgewiesen.

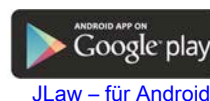
Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger auferlegt.

V o n R e c h t s w e g e n !

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war als Angestellter zunächst bei dem Rechtsvorgänger des Beklagten, dem Wasserverband D -M, beschäftigt. Nunmehr ist er in gleicher Funktion beim Beklagten, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, tätig. Auf das Arbeitsverhältnis findet nach dem Arbeitsvertrag der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Der Kläger ist bei der B Ersatzkasse gegen Krankheit pflichtversichert.

Im Jahre 1972 wurde dem Kläger und seinem Sohn T jeweils ärztlich eine Brille verschrieben. Der Kläger mußte abzüglich der Kassenleistung für die eigene Brille 130,50 DM zahlen, wobei die Brillenfassung 89,-- DM kostete. Für die Brille des Sohnes T zahlte der Kläger nach Abzug der von der Kasse übernommenen 46,50 DM noch einen Betrag von 38,-- DM, wobei die Brillenfassung 53,-- DM kostete.

Am 20. März 1973 beantragte der Kläger Beihilfe für diese Aufwendungen. Der Beklagte lehnte dies mit Bescheid vom 29. März 1973 ab; der hiergegen vom Kläger eingelegte Widerspruch wurde durch Bescheid vom 1. Mai 1973 zurückgewiesen. Nach der ihm erteilten Rechtsmittelbelehrung erhob der Kläger Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf. Auf Antrag des Klägers verwies das Verwaltungsgericht den Rechtsstreit durch Beschluß vom 17. August 1973 nach § 41 VerwGO an das Arbeitsgericht Düsseldorf.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, ihm stehe Beihilfe nach § 1 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. April 1965 (GVBl. NW S. 108) i.d.F. vom 5. Juli 1971 (GVBl. NW S. 216) - BVang - zu. Wenn er nach § 1 Abs. 2 BVang als Pflichtversicherter ausschließlich auf die aus der gesetzlichen Krankenversicherung zustehenden Sachleistungen verwiesen werde, verstoße das gegen Art. 3 GG, da freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung weiterversicherte Angestellte in der gleichen Lage wie er Beihilfe nach § 1 Abs. 2 a BVang beanspruchen könnten. Ein sachlicher Grund für diese in der BVang vorgesehene unterschiedliche Behandlung sei jedenfalls seit dem 1. Januar 1971 nicht mehr gegeben, nachdem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

§ 405 RVO in der Fassung des Zweiten Krankenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I, S. 1770) auch den freiwillig versicherten Angestellten einen Anspruch auf die Hälfte des Beitrages für Pflichtversicherte gegenüber dem Arbeitgeber gewährt habe. Ihm stehe deshalb eine Beihilfe in Höhe des zwischen den Parteien unstreitigen Satzes von 65 % der ihm entstandenen Kosten für beide Brillen in Höhe von 168,50 DM zu. Der Kläger hat demgemäß beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn 109,53 DM nebst 4 % Zinsen seit 1. April 1973 zu zahlen und außerdem festzustellen, daß der Beklagte auch in Zukunft verpflichtet ist, für beihilfefähige Aufwendungen Zuschüsse entsprechend der Beihilfeverordnung zu zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat sich darauf berufen, daß der Kläger als Pflichtversicherter ausschließlich auf die Sachleistungen verwiesen sei und die Auffassung vertreten, daß diese Regelung auch verfassungskonform sei. Eine unsachliche Differenzierung zwischen pflichtversicherten und freiwillig versicherten Angestellten liege nicht vor. § 1 Abs. 1 BVAng enthalte den Grundsatz, daß Angestellte Beihilfen in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Grundsätze erhalten. Daraus ergebe sich die Regelung des § 1 Abs. 2 BVAng, nach der nur solche Angestellten Beihilfe wie Beamte erhalten, die die Krankenkassenbeiträge wie diese selbst tragen. Die Regelung des § 1 Abs. 2 a BVAng müsse dagegen außer Betracht bleiben, da sie nach Einführung des § 405 RVO n.F. die Konkurrenz zwischen Arbeitgeberzuschuß und Beihilfeleistungen unter Erhaltung des bisherigen Besitzstandes habe lösen wollen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 84,23 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 20. Juli 1973 stattgegeben und im übrigen die Klage abgewiesen, weil von den Kosten nur jeweils 50,-- DM für die Brillenfassung als beihilfefähig anzusehen seien, der Zinsanspruch sich erst seit Zustellung der Klage rechtfertige und dem Feststellungsantrag das Rechtsschutzinteresse fehle.

Die Berufung des Beklagten hiergegen wurde vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Auf die Anschlußberufung des Klägers wurde dem in zweiter Instanz weiterverfolgten Feststellungsantrag vom Landesarbeitsgericht entsprochen.



- 4 -

und die Revision zugelassen.

Der Kläger hat in der Revisionsinstanz seinen Feststellungsantrag im Einverständnis mit dem Beklagten zurückgenommen. Demgemäß verfolgt der Beklagte in der Revisionsinstanz seinen Klageabweisungsantrag nur noch bezüglich des vom Kläger aufrechterhaltenen Leistungsantrages weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.

Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen steht dem Kläger ein Beihilfeanspruch für die Aufwendungen für die für ihn und seinen Sohn T verschriebenen Brillen nicht zu. Zwar hat vor allem das Arbeitsgericht, dem sich das Landesarbeitsgericht insoweit voll angeschlossen hat, mit eingehender Begründung dargelegt, daß bei isolierter Betrachtung der vom Kläger beanspruchten Beihilfeleistungen an Pflichtversicherte und an freiwillig Weiterversicherte Differenzierungen festzustellen sind, die - jeweils für sich allein betrachtet - auf den ersten Blick nicht ohne weiteres sachlich gerechtfertigt erscheinen. Auch der erkennende Senat hat die entsprechende tarifvertragliche Bestimmung, wonach Pflichtversicherte ausschließlich auf die Sachleistungen angewiesen sind, insbesondere deshalb für berechtigt angesehen, weil der Arbeitgeber für die krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer den Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung zu zahlen hat (vgl. BAG vom 6. Dezember 1972 - AP Nr. 2 zu § 3 Beihilfentarifverträge). Diese sachliche Unterscheidung für eine unterschiedliche Behandlung ist tatsächlich weitgehend seit dem 1. Januar 1971 durch die Änderung des § 405 RVO nach dem Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetz vom 21. Dezember 1970 weggefallen, so daß es vom Kläger aus gesehen zunächst unverständlich erscheint, warum ein freiwillig weiterversicherter Angestellter die begehrte Beihilfe erhält, während ein Pflichtversicherter auf die Sachleistungen verwiesen wird und ihm bei gleichen Aufwendungen und ähnlichen Zuschüssen des Arbeitgebers die Beihilfe versagt bleibt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Diese isolierte Betrachtungsweise kann jedoch für die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen der BVAng nicht ausschlaggebend sein. Vielmehr handelt es sich um eine generelle Beihilferegelung, die nicht nur für alle Angestellten, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge des Landes Nordrhein-Westfalen gilt, sondern auch nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BVAng ausdrücklich auf die für Beamte geltenden Bestimmungen und damit auf die Beihilfeverordnung NRW vom 9. April 1965 (GVBl. NW S. 103) in der Fassung vom 5. Juli 1971 (GVBl. NW S. 216) verweist und deren entsprechende Anwendung vorschreibt. Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen ist deshalb ein Gesamtvergleich vorzunehmen. Demgemäß müssen die entsprechenden Beihilferegelungen und die Aufwendungen des Arbeitgebers insgesamt bei der Prüfung der Frage gegenübergestellt werden, ob der Gleichheitssatz des Art. 3 GG verletzt ist oder nicht. Diese Prüfung obliegt nach Art. 100 GG den Gerichten für Arbeitssachen selbst, da es sich bei der BVAng nicht um ein Gesetz im formellen Sinne i.S. der Verfassungsnorm handelt. Das Beihilferecht in Nordrhein-Westfalen ist vielmehr durch Rechtsverordnung geregelt.

Dabei ist aber zu beachten, daß bereits die Eingangsvoraussetzungen für Pflichtversicherte und andere Angestellte unterschiedlich sind. In der Krankenversicherung pflichtversicherte Arbeitnehmer sind nämlich von Gesetzes wegen gegen Krankheit versichert und haben den gesetzlichen Anspruch darauf, ohne eigene Vorleistungen alle Kassenleistungen als Sachleistungen in Anspruch nehmen zu können. Sie brauchen also in keinem Falle Vorleistungen zu erbringen und können sich auf die Sicherung im Krankheitsfalle ohne eigene Vorsorge einstellen. Demgegenüber müssen freiwillig Versicherte selbst entscheiden, ob sie sich überhaupt weiterversichern und wie sie sich versichern; sie können dabei auch bestimmen, in welchem Umfange die Versicherung geführt werden soll. Insoweit besteht sogar nach § 405 RVO die Möglichkeit, auch eine private Krankenversicherung abzuschließen und auch hierfür gegebenenfalls Arbeitgeberleistungen in Anspruch zu nehmen. Die Leistungen des Arbeitgebers nach § 405 RVO an freiwillig Versicherte richten sich aber damit nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

der unterschiedlichen Höhe der Aufwendungen des Arbeitnehmers, da immer nur höchstens die Hälfte der tatsächlich zu zahlenden Beiträge bis zur Höhe des jeweiligen Pflichtversicherungsbeitrages vom Arbeitgeber aufzubringen ist. Es liegen also bereits danach gewisse Unterschiede in den Voraussetzungen einmal für die Krankenversicherung der pflichtversicherten und andererseits der bei den gesetzlichen Krankenkassen, bei den Ersatzkassen und bei privaten Krankenversicherungen freiwillig versicherten Arbeitnehmer vor. Schon diese unterschiedlichen Voraussetzungen berechnen aber auch zu gewissen unterschiedlichen Regelungen.

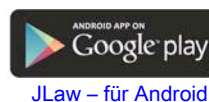
Zu berücksichtigen sind dabei vor allem die für die Beamten geltenden Beihilfevorschriften, die unumgänglich in die Vergleichsbetrachtung mit einbezogen werden müssen. Das ergibt sich bereits aus der der Klageforderung zugrundeliegenden tariflichen Bestimmung des § 40 BAT, wonach für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen die bei dem Arbeitgeber jeweils geltenden Bestimmungen anzuwenden sind. Das sind aber grundsätzlich die für die Beamten geltenden Beihilfevorschriften, weil das Beihilferecht sich geschichtlich und dem Gegenstand nach aus der Alimentationspflicht des Dienstherrn für seine Beamten entwickelt hat. Für die Beamten bestand nach früherem Recht nur eine Kann-Bestimmung, nach der aufgrund der in den Beihilfegrundsätzen festgelegten Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach näherer Maßgabe in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen den Beamten Beihilfen gewährt werden konnten. Diese Beihilfegrundsätze sind dann durch Erlass des Reichsministers des Innern vom 12. November 1943 (MinBl., S. 1791) auf die Angestellten und Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes einschließlich der Gemeinden ausgedehnt worden. Dieser Erlass ist vom Bundesarbeitsgericht als Dienstordnung im Sinne des § 16 Abs. 2 AOGÖ angesehen worden (BAG 6, 127 = AP Nr. 12 zu § 9 TVG) und gab dem Arbeitnehmer einen Anspruch auf die Leistungen nach den beamtenrechtlichen Beihilfegrundsätzen. Mit Erlass vom 10. April 1953 (GMBI. S. 109) wurden dann die Beihilfegrundsätze vom 25. Juni 1942 (RBB S. 157) in Bundesfassung bekanntgegeben; erst am 1. April 1959 wurden neue, allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen an Bundesbeamte vom 17. März 1959 (GMBI. S. 167) aufgrund

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

des § 200 des Bundesbeamtengesetzes zu § 79 BBG in Kraft gesetzt. Nordrhein-Westfalen hat dementsprechend aufgrund des § 88 des Landesbeamtengesetzes vom 1. Juni 1962 (GVBl. S. 271) unter dem 9. April 1965 die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen (GVBl. S. 103) erlassen, die am 1. Juni 1965 in Kraft trat. Erst damit wurden in Nordrhein-Westfalen die vorgenannten Beihilfegrundsätze vom 25. Juni 1942 außer Kraft gesetzt, die in Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Runderlasses vom 22. April 1953 (MinBl. S. 702) Geltung hatten und inhaltlich denen des Bundes entsprachen. Dabei lehnte sich die für die Beamten geltende Beihilfeverordnung vom 9. April 1965 in Nordrhein-Westfalen ebenfalls eng an die Bundesbestimmungen vom 17. März 1959 an. Für die Angestellten, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge des Landes Nordrhein-Westfalen ist hingegen aufgrund des Art. IV Abs. 12 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und der Disziplinarordnung vom 10. April 1962 (GVBl. NW S. 187) eine eigene gesetzliche Regelung ergangen. Die Ermächtigungsvorschrift des Art. IV Abs. 12 des Gesetzes vom 10. April 1962 bestimmt aber wiederum in Anknüpfung an die historische Entwicklung und mit Rücksicht auf den Gegenstand der Regelung, daß an Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen "nach den für Beamte geltenden Grundsätzen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Beschäftigungsverhältnisses gewährt" werden. Die zur Ausführung erforderlichen Rechtsverordnungen wurden dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister übertragen und sollten nur vorbehaltlich tariflicher Regelungen gelten. Aufgrund dieser Ermächtigungsvorschrift ist dann die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge vom 9. April 1965 (GVBl. S. 108) ergangen, die ihrerseits jeweils am 29. Januar 1969 und 5. Juli 1971 geändert wurde.

Aus dieser Entwicklungsgeschichte ergibt sich, daß das Beihilferecht aus der Fürsorgepflicht des öffentlichen Dienstherrn gegenüber seinen Beamten entstanden ist und schließlich auf dem aufgezeigten Wege auch Teil der Fürsorgepflicht des öffentlichen Arbeitgebers wurde. Daraus erklärt sich zugleich die Bestimmung des § 40 BAT, wonach für die Gewährung von Beihilfen die bei dem Arbeitgeber geltenden Bestimmungen angewendet werden, wobei



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-8-

auch die Tarifvertragsparteien davon ausgingen, daß der Arbeitgeber - wie der Dienstherr - berechtigt ist, eine einseitige Regelung für Beihilfeansprüche von Angestellten zu treffen, solange eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht (vgl. BAG vom 23. Mai 1973, AP Nr. 1 zu § 39 TVAng Bundespost).

Für Beamte ist aber ebenfalls eine Verweisung auf Sachleistungen, soweit sie in Anspruch genommen werden, vorgeschrieben und aufgrund des Alimentationsprinzips ausdrücklich anerkannt (vgl. BVerwG vom 30. November 1964 - BVerwGE 20, 44). Obwohl auch danach bei freiwilliger Versicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse und privater Krankenversicherung die Sachleistungen der gesetzlichen Krankenkasse und die Geldleistungen einer solchen Kasse in vielen Fällen zumindest im Ergebnis gleiche Leistungen darstellen, ist auch insoweit eine unterschiedliche Regelung wegen der verschiedenen, dem einzelnen Beamten entstehenden Kosten ausdrücklich als gerechtfertigt und gerade nicht gegen Art. 3 GG verstoßend angesehen worden (BVerwGE 20, 44 [47]). Das gilt auch für Hilfsmittel in einer teureren Ausführung, wie z.B. für Brillengestelle, die mehr als die sog. "Kassenleistungen" kosten (BVerwGE 20, 44 [49]).

Bezieht man aber als Ursprung und Grundlage für das gesamte Beihilferecht auch der Arbeiter und Angestellten nach § 40 BAT, Art. IV Abs. 12 des Gesetzes vom 10. April 1962 die Beihilfeverordnung in die Vergleichsbetrachtung mit ein, dann ergibt sich daraus, daß jeweils andere Voraussetzungen für die einzelnen Beihilfeleistungen und die einzelnen Kategorien von Beihilferechtigten bestehen: Der Beamte ist nie pflichtversichert und erhält auch keinen Arbeitgeberbeitrag nach § 405 RVO. Der freiwillig versicherte Angestellte hat aufgrund seiner Versicherung ganz andere Ansprüche gegenüber seiner Krankenkasse und kann auch die Leistungen und je nach Inanspruchnahme der Arbeitgeberbeiträge nach § 405 RVO oder einem Verzicht hierauf die Beihilfe unterschiedlich bemessen. Demgegenüber ist der Pflichtversicherte von Gesetzes wegen gegen alle Krankheitsfälle ohne Rücksicht auf die Kosten in bestimmter Höhe geschützt, wofür er dann im allgemeinen Interesse der Versicherten-gemeinschaft gewisse Abstriche in Kauf zu nehmen hat. Von da

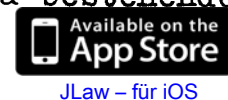
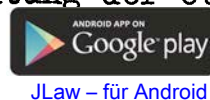


her ist es dann aber auch gerechtfertigt, ihn ebenso wie Beamte auf Sachleistungen zu verweisen, wobei Beamte dann das Recht auf Beihilfe haben, wenn sie keine Sachleistungen in Anspruch nehmen, und dieser Unterschied gerechtfertigt ist, weil zu ihrer Versicherung der Arbeitgeber keine Beiträge leistet. Haben sich aber die Ansprüche der Arbeitnehmer auf Beihilfe in der aufgezeigten Weise aus den Ansprüchen der Beamten entwickelt und ist die Beihilfeverordnung in Nordrhein-Westfalen in Übereinstimmung mit der Rechtsgrundlage des Art. IV Abs. 12 des Gesetzes vom 10. April 1962 ausdrücklich an die beamtenrechtliche Regelung gebunden, so konnte der Verordnungsgeber in Nordrhein-Westfalen für die Pflichtversicherten insoweit auch eine andere Regelung schaffen als für freiwillig Versicherte. Nach der Neufassung des § 405 RVO ab 1. Januar 1971 sind zwar die freiwillig Versicherten hinsichtlich des Zuschusses besser gestellt, insbesondere auch gegenüber den Beamten. Das verpflichtet aber den Gesetzgeber keineswegs, nun auch die Pflichtversicherten in gleicher Weise gegenüber den Beamten zu bevorzugen und wiederum besser zu stellen, zumal die gesetzliche Grundlage nur Beihilfenvorschriften entsprechend den für Beamte geltenden Regelungen erlaubt.

Das entspricht auch dem allgemeinen Grundsatz, wonach eine gewisse Besserstellung eines Teiles der Arbeitnehmerschaft nicht ohne weiteres alle übrigen berechtigt, in gleicher Weise besser gestellt und damit bevorzugt zu werden. Selbst wenn die Anpassung der Beihilferegeln an die Neufassung des § 405 RVO ab 1. Januar 1975 nicht in allen Punkten einer gleichmäßigen Gerechtigkeit entsprechen sollte, kann jedenfalls nicht über den Weg des Grundsatzes der Gleichberechtigung eine Anpassung an die günstigste Regelung in Form der sog. Rosinentheorie allgemein für alle Arbeitnehmer gerichtlich durchgesetzt werden. Die Gerichte sind nämlich nicht befugt, an die Stelle einer als unbillig empfundenen Regelung die jeweils für die Arbeitnehmer günstigste Regelung zu setzen und daraus auch dem einzelnen Arbeitnehmer einen entsprechenden Anspruch zuzuerkennen. Es muß vielmehr dem Verordnungsgeber bzw. den Tarifvertragsparteien, die nach Art. IV Abs. 12 des Gesetzes vom 10. April 1962 den Vorrang haben, allein vorbehalten bleiben, im Rahmen der vorgegebenen verfassungsmäßigen Ordnung und unter Beachtung der etwa bestehenden gesetz-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



lichen Bestimmungen eine angemessene, praktikable und als gerecht empfundene Lösung herbeizuführen. Die Gerichte können das nicht von sich aus an deren Stelle übernehmen. Dabei sind durchaus Lösungen denkbar, die eine Angleichung der Beihilfeleistungen für Pflichtversicherte, freiwillig Versicherte und Beamte auch in anderer Weise realisieren, als es vorliegend vom Kläger verlangt wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

gez.: Dr. Neumann

Roeper

Dr.Feller

Schulz-Rupp

Schmidt

